

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang „Advanced Architecture – From Urban Design to Building Construction“ vom 11.01.2017 (veröffentlicht am 11.01.2018 auf der Internetseite in den amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 13.06.2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences am 13. Juni 2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 6. August 2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Zulassungsvoraussetzungen / Immatrikulationsvoraussetzungen mit den Worten

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom oder Bachelor mit mindestens 180 ECTS-Punkten, mindestens Grad C) oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule der Fachrichtung Architektur. Die Note dieses Abschlusses muss mindestens 2,3 betragen.

Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens 2,7 zugelassen werden. Erforderliche Voraussetzung hierfür ist eine nachweisliche qualifizierte berufliche Praxis in architektur-relevanten Bereichen wie z. B. in einem Architekturbüro von mindestens 4 Monaten nach dem oben beschriebenen Hochschulabschluss. Der Nachweis dieser qualifizierten beruflichen Praxis ist an Hand von in einer Broschüre zusammengefassten Arbeitsproben bzw. Portfolio (Pläne, Zeichnungen, Modellfotos, Beschreibungen) zu führen. Ergänzend ist ein persönliches Motivationsschreiben beizufügen, das Aufschluss gibt über die Motivation für den gewählten Studiengang. Der Nachweis von Englisch-Kenntnissen ist zu

erbringen: Nicht-muttersprachliche Englisch-sprechende Studierende haben Ihre Englisch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau TOEFL 213 oder IELTS 6 oder Cambridge First Certificate (A) oder mittels äquivalentem Testverfahren zu erbringen. Wenn der Bachelor-Grad (oder vergleichbaren Abschluss) an einer Hochschule erworben wurde, in der die Hauptsprache in der Lehre Englisch war sind vorher genannte Nachweise nicht zu erbringen.

- (2) Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird die Auswahl dieser Bewerberinnen und Bewerber von einem vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Advanced Architecture gewählten Auswahlgremium getroffen. Diesem Auswahlgremium gehören zwei hauptamtlich im Studiengang Architektur Lehrende an. Für die Bewerbung einschließlich aller aussagekräftigen Unterlagen gelten die üblichen Bewerbungsfristen für den Master-Studiengang Advanced Architecture.“

wird ersetzt durch

- „(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist
- a. ein in Deutschland erworbener berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) im Fach Architektur mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss einer ausländischen Hochschule der Fachrichtung Architektur.
Die Note des Hochschulabschlusses muss mindestens 2,3 betragen.
 - b. eine nachweislich qualifizierte berufliche Praxis in architektur-relevanten Bereichen wie z. B. in einem Architekturbüro von mindestens vier Monaten nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Architektur.
 - c. der Nachweis von sehr guten Kenntnissen der englischen Sprache. Der Nachweis erfolgt durch
 - aa. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 79 (iTB) oder
 - bb. International English Language Testing mit einem Minimalergebnis von 6 oder
 - cc. Cambridge Certificate mit einem Minimalergebnis First Certificate in English (FCE, ehemals: A) oder
 - dd. andere Sprachnachweise, die eine Sprachkompetenz von mindestens B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausweisen und nicht älter als zwei Jahre sind.
- Auf den Nachweis von sehr guten Kenntnissen der englischen Sprache c wird verzichtet, wenn
- aa. Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist oder
 - bb. der unter Absatz 1 Buchstabe a erworbene berufsqualifizierende Hochschulabschluss im englischen Sprachraum erworben wurde oder
 - cc. der unter Absatz 1 Buchstabe a erworbene berufsqualifizierende Hochschulabschluss einen Anteil von mindestens 100 ECTS-Punkten an englischsprachigen Modulen aufweist.

- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen gilt die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es sind von allen Bewerberinnen und Bewerbern die folgenden Unterlagen zur Bewerbung beizufügen:
- a. ein Curriculum Vitae, das die Studien- und Arbeitserfahrungen bis zum Datum der Bewerbung darstellt,
 - b. ein Studien-Portfolio, das zwei aussagekräftige Studienprojekte und die Thesis vorstellt; -eine Arbeitsbroschüre, welche die qualifizierte Berufspraxis belegen kann (wie vor mittels Plänen, Zeichnungen, Modellfotos, Beschreibungen) und
 - c. ein persönliches Motivationsschreiben, das Aufschluss gibt über die Motivation für den gewählten Studiengang.
- Auf der Grundlage dieser Unterlagen erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von einem vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Advanced Architecture gewählten Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium gehören mindestens zwei hauptamtlich Lehrende aus dem Studiengang Architektur an.
- (4) Für die Bewerbung einschließlich aller aussagekräftigen Unterlagen gelten die auf der Homepage der Hochschule veröffentlichten Bewerbungsfristen für den Master-Studiengang Advanced Architecture.“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2018 zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Karen Ehlers

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik - Architecture
• Civil Engineering • Geomatics
Frankfurt University of Applied Sciences